



Brüssel, den 4. Oktober 2024
(OR. en)

13952/24

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0414(COD)**

CODEC 1866
SOC 720
EMPL 493
MI 833
DATAPROTECT 290

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND
DES RATES zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der
Plattformarbeit (**erste Lesung**)
— Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Am 9. Dezember 2021 hat die Kommission dem Rat ihren Vorschlag¹, der auf Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 16 Absatz 2 AEUV gestützt ist, vorgelegt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 23. März 2022 abgegeben².
3. Der Ausschuss der Regionen hat seine Stellungnahme am 29. Juni 2022 abgegeben³.

¹ Dok. 14450/21 + ADD 1-4.

² ABl. C 290 vom 29.7.2022, S. 95.

³ ABl. C 375 vom 30.9.2022, S. 45.

4. Das Europäische Parlament hat am 24. April 2024 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag (ohne Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen) festgelegt. Nach der Überarbeitung des angenommenen Texts durch die Rechts- und Sprachsachverständigen hat das Parlament auf seiner Plenartagung vom 16. bis 19. September 2024 eine Berichtigung zu diesem Standpunkt gebilligt. Der berichtigte Standpunkt entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein⁴.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 89/24 auf einer seiner nächsten Tagungen bei Stimmenthaltung Deutschlands als A-Punkt billigt.
6. Die Erklärung für das Ratsprotokoll ist im Addendum zu diesem Vermerk wiedergegeben.
7. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

⁴ Dok. 13364/24.